

# Merkblatt für Erdaufschlüsse

## Vorbemerkungen:

Erdaufschlüsse sind nach **§ 56 des Brandenburgischen Wassergesetz** in Verbindung mit dem § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes auch für erlaubnisfreie Grundwassernutzungen (z.B. Brunnen zur ausschließlichen Bewässerung des Hausgartens) anzeigepflichtig.

Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind durch den ausführenden Unternehmer der unteren Wasserbehörde **1 Monat vor Beginn der Maßnahme** anzuzeigen.

Zu den Erdaufschlüssen gehören beispielsweise folgende Arbeiten:

- Brunnen (Garten- und Bewässerungsbrunnen)
- Erdwärmegewinnungsanlagen mit geschlossene Systeme - wie Erdkollektoren oder Erdsonden
- Grundwasserpegelbohrungen
- Sondergründungen (z.B. Bohrfahlgründungen)

Die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit sind ebenfalls der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.

In Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, gilt die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Bergbehörde.

Erdaufschlüsse in Verbindung mit einer Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung, zur gewerblichen Brauchwassergewinnung, landwirtschaftlichen Bewässerung, zur Erdwärmenutzung mit offenen Systemen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Auftraggeber sollte darauf achten, dass vor Beginn der Arbeiten eine fristgerechte Anzeige erfolgt ist und gegebenenfalls getroffene Anordnungen bei der Ausführung Beachtung finden.

## Anzeigeninhalt:

Die Anzeige kann formlos eingereicht werden und hat alle zur Prüfung des Erdaufschlusses erforderlichen Angaben zu enthalten, wie:

- Übersichtsplan
- Lageplan mit Eintragung des Standortes des Erdaufschlusses
- Angaben zu den Baugrundverhältnissen und zum Grundwasserstand. *(evtl. Auszug aus dem Baugrundgutachten)*
- Angaben zur Ausführung der technischen Anlagen
- Angaben zum Nutzer, zum Grundstückseigentümer und zu den beteiligten Fachfirmen.

Bei der Wasserbehörde kann auch ein Arbeitsblatt - *Anzeige eines Erdaufschlusses* - angefordert werden.

## Verfahrensgang:

Die Wasserbehörde kann erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers **innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige** anordnen oder bestätigt die Anzeige des Erdaufschlusses.

## Die Anzeige ist zu richten an:

Landkreis Dahme-Spreewald  
Umweltamt - Untere Wasserbehörde  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald)

**Ansprechpartner:** Herr Druschke    Telefon: (0 35 46) 20 23 24  
Fax: (0 35 46) 20 23 17  
E-Mail: Ingolf.Druschke@dahme-spreewald.de

**Stand:** Januar 2011